

Regeln für mehrtägige Jugendfreizeiten

Stand: 1. Januar 2023

1. Vorbemerkungen

Mehrtägige Jugendfreizeiten müssen einen religiösen Hintergrund oder einen deutlich erkennbaren Bezug zum christlichen Glauben haben. Mehrtägige Veranstaltungen mit reinem Freizeitcharakter werden von der Kirche nicht durchgeführt.

Bei kirchlich organisierten Veranstaltungen sind die rechtlichen Regelungen (insbesondere auch das [Jugendschutzgesetz](#)) als verbindliche Vorgabe einzuhalten.

Konflikte in der Gruppe werden vermieden, wenn ggf. weitere Regelungen, die über das Jugendschutzgesetz vor der Veranstaltung („Regeln für das Miteinander“) festgelegt und alle Teilnehmer wie auch die Eltern (insbesondere der minderjährigen Teilnehmer) darüber in Kenntnis gesetzt werden.

Alle Teilnehmer sowie die Eltern von minderjährigen Teilnehmern sind mit einem Informationsblatt über den Ablauf der Fahrt, diese kirchlichen Regeln für mehrtägige Jugendfreizeiten und über ggf. getroffene weitere Vereinbarungen („Regeln für das Miteinander“) zu unterrichten.

2. Leitung der Veranstaltung

2.1

Veranstalter ist die Neuapostolische Kirche Westdeutschland

2.2

Die Kirche beauftragt einen verantwortlichen Leiter mit der Durchführung der Veranstaltung. Der Leiter erstellt ein Programm und veranschlagt die Kosten. Er veranlasst über die Verwaltung der Neuapostolischen Kirche Westdeutschland die Buchung von Übernachtungsmöglichkeiten, Verpflegung und alle sonstigen organisatorischen Angelegenheiten.

2.3

Für etwa 15 Jugendliche sollte mindestens eine volljährige Begleitperson benannt sein. Mit der Betreuung der weiblichen Jugendlichen sind volljährige weibliche Begleitpersonen zu beauftragen.

2.4

Der Leiter und sämtliche Betreuer müssen über den Rechtsrahmen, vor allem auch über die Aufsichtspflicht und die Haftung der Aufsichtspersonen sowie über alle Vereinbarungen („Regeln für das Miteinander“) im Vorhinein informiert sein.

3. Aufsichtspflicht und Befugnisse des Leiters der Veranstaltung

3.1

Der nach Pkt. 2.2 beauftragte Leiter ist gegenüber sämtlichen Teilnehmenden weisungsbefugt und zur Aufsicht über die minderjährigen Teilnehmer verpflichtet. Er kann seine Befugnis auf die Betreuer übertragen, die insoweit in die Aufsichtspflicht einbezogen werden; die Rechte und Pflichten des Leiters bleiben davon unberührt.

3.2

Der Leiter regelt unter Beachtung des Jugendschutzgesetzes und in vorheriger Absprache mit der Gruppe (s. Pkt. 1, „Regeln für das Miteinander“) folgende Punkte:

- Besuch von Gaststätten und öffentlichen Veranstaltungen
- Konsum von Alkohol, Nikotin (mind. gemäß JugSchG), Drogen (verboten), vgl. auch 6.3./6.4.
- Festlegung von Uhrzeiten bezüglich des Ausgangs/Anwesenheitszeiten auf dem Gelände und Bettruhe
- Beachtung der Hausordnung der Jugendherberge oder einer sonstigen Einrichtung
- Einhaltung und Überwachung der Trennung der Schlafräume nach Geschlechtern

3.3

Der Leiter kann außerhalb der organisierten Zeiten Jugendlichen freien Ausgang in Gruppen bis zu einem festgelegten Zeitpunkt gewähren.

3.4

Der Leiter überzeugt sich davon, dass alle Teilnehmer zur vereinbarten Zeit zurückgekehrt sind und zu einem abgesprochenen Zeitpunkt ihre Schlafräume aufgesucht haben.

3.5

Bei grobem Fehlverhalten eines Teilnehmers ist der Leiter berechtigt, den Teilnehmer von der weiteren Veranstaltung auszuschließen. Eine vorzeitige Rückreise findet in diesem Fall auf Kosten des Teilnehmers statt. Grobes

Fehlverhalten sind beispielsweise Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz im Hinblick auf den Konsum beziehungsweise das Zurverfügungstellen von Alkohol und Drogen.

3.6

Über die gesetzlichen Verpflichtungen der Aufsichtspersonen gegenüber Teilnehmenden unter 18 Jahren hinaus sollten alle Teilnehmenden (besonders über 18-Jährige) ihre christlich-moralischen Verpflichtungen gegenüber Jüngeren beachten. In Grenzsituationen ist ein Eingreifen der Betreuer zur Mäßigung auch gegenüber Teilnehmenden über 18 Jahren notwendig und zweckmäßig, schon im Hinblick auf die Vorbildfunktion gegenüber Jüngeren.

4. Teilnehmerinnen und Teilnehmer

4.1

Teilnehmen können Jugendliche ab der Konfirmation.

4.2.

Alle Teilnehmer und Betreuer erkennen mit ihrer Anmeldung die Regeln für mehrtägige Jugendfreizeiten an.

4.3

Zur Teilnahme minderjähriger Jugendlicher muss die Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten vorliegen (siehe Anlage). Die Erziehungsberechtigten übertragen damit für die Dauer der Veranstaltung Aufgaben der Personensorge (§ 1631 Abs. 1 BGB) auf den Leiter der Veranstaltung.

4.4

Von den Eltern für ihr Kind ausdrücklich geäußerte Wünsche zu Einzelsachverhalten sind vom Leiter und den Betreuern zu berücksichtigen.

4.5

Die Einverständniserklärungen sind vom Leiter der Veranstaltung mitzuführen. Die Teilnehmenden sollen sich durch ein amtliches Dokument (zum Beispiel Personalausweis) ausweisen können.

5. Verhalten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

5.1

Alle Teilnehmer sollen durch ihr Verhalten dazu beitragen, dass Konflikte vermieden werden und dem Ansehen der Kirche in der Öffentlichkeit nicht geschadet wird.

5.2

Der Leiter und die Betreuer sollen sich, gerade weil sie in kirchlichem Auftrag tätig sind, ihrer Vorbildfunktion bewusst sein und gegebenenfalls eigene Interessen zurückstellen.

6. Veranstaltungsordnung

6.1

Die Hausordnung der Jugendherberge oder sonstiger Einrichtungen sind verbindlich.

6.2

Hinsichtlich der Ruhezeiten ist Rücksichtnahme auf andere Jugendliche oberstes Gebot. Leiter und Betreuer achten auf Einhaltung.

6.3

Die Mitnahme und der Konsum von Spirituosen und die Einnahme von Drogen sind allen Teilnehmern und betreuenden Personen untersagt.

6.4

Für den Genuss von niedrigprozentigem Alkohol (Bier, Wein, Radler u. ä.) und gelten zunächst die Regelungen Jugendschutzgesetzes:

- Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Konsum von Alkohol untersagt.
- Das Rauchen ist Personen unter 18 Jahren untersagt.
- Auf vernünftigen Umgang mit niedrigprozentigem Alkohol achten der Leiter und die Betreuer.
- Auf keinen Fall darf es zu Alkoholisierungserscheinungen kommen.

Die in diesem Dokument verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich immer gleichermaßen auf weibliche und männliche Personen. Auf eine Doppelnennung und gegenderte Bezeichnungen wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

Dateianhang

- [Freizeit Infoblatt Teilnahme Erklärung.docx](#)